

WALTER SCHOSTOK, *Hauptabteilungsleiter im Ministerium der Justiz*
WOLFGANG PELLER, *wiss. Mitarbeiter im Ministerium der Justiz*

Rationalisierung der Arbeit der Gerichte

Das Hauptanliegen des Rechtspflegeerlasses ist die höchstmögliche gesellschaftliche Wirksamkeit der Rechtspflege bei der Lösung ihrer spezifischen Aufgaben, der Festigung des Bewußtseins der Bürger und der Beseitigung von begünstigenden Bedingungen der Rechtsverletzungen im Interesse der Weiterentwicklung unserer gesellschaftlichen Verhältnisse.

Die Gerichte bemühen sich im allgemeinen erfolgreich, die Forderungen des Rechtspflegeerlasses in ihrer gesamten Tätigkeit zu verwirklichen. Gleichwohl gibt es in der Arbeit der Gerichte noch Mängel, die einer vollen gesellschaftlichen Wirksamkeit der Rechtspflege im Wege stehen. Zu ihren Ursachen zählen die noch nicht ausreichende Qualifikation mancher Kader oder deren mitunter noch ungenügende Anleitung durch die Direktoren der Gerichte einschließlich der Bezirksgerichte. Eine hohe Qualifikation der Kader und ihre ständige Weiterbildung sind jedoch die wesentlichsten Voraussetzungen für eine hohe Qualität der Arbeit. Auch die Dokumentation und die Information, die Grundlage jeder wissenschaftlichen Leitung sind, befinden sich in der Rechtspflege erst in der Entwicklung. Auf diese beiden Komplexe soll hier jedoch nicht eingegangen werden. Vielmehr geht es in diesem Beitrag darum, das Mißverhältnis zwischen den gewachsenen Aufgaben der Gerichte und der gegenwärtigen Organisation ihrer Arbeit — das durch verschiedene Fakten, z. B. durch unzulängliche Ausstattung der Gerichte, durch das Fehlen technischer Hilfsmittel und durch die Arbeitskräftesituation, noch verschärft wird — darzulegen und Wege zu seiner Überwindung zu weisen.

Für die Lösung dieses Widerspruchs tragen die zentralen Rechtspflegeorgane eine große Verantwortung; das Oberste Gericht von der Leitung der Rechtsprechung aus, das Ministerium der Justiz durch die Sicherung der materiellen und organisatorischen Voraussetzungen der gerichtlichen Tätigkeit. Diese beiden zentralen Leitungsaufgaben müssen so aufeinander abgestimmt sein, daß sie die Voraussetzungen für eine hohe Effektivität der gesamten gerichtlichen Tätigkeit schaffen.

Der Minister der Justiz hat bereits vor einiger Zeit Grundsätze für eine neue Arbeitsorganisation der Gerichte entwickelt und dargelegt, daß die neue Qualität der gerichtlichen Aufgaben auch die komplexe Ausarbeitung einer neuen Arbeitsweise — gewissermaßen eine neue Technologie der Arbeit — erfordert¹. Im Ministerium der Justiz wurde die Bedeutung dieser komplexen Aufgabenstellung jedoch anfangs nicht erkannt. Es wurden lediglich einzelne Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeitsorganisation eingeleitet, erprobt und ausgewertet. Sie wurden vor allem durch Schwierig-

keiten bei den Bezirks- und Kreisgerichten bestimmt, waren aber noch nicht das Ergebnis von Überlegungen zur Entwicklung eines komplexen Rationalisierungsprogramms.

Bereits die 5. Plenartagung des Zentralkomitees der SED hat zur Entwicklung der Organisations- und Leitungswissenschaft und zur Ausnutzung ihrer Erkenntnisse in allen gesellschaftlichen Bereichen wichtige Hinweise gegeben², die jetzt auf der 11. Plenartagung vertieft wurden. Es ist deshalb an der Zeit, diese Hinweise für die Lösung des Widerspruchs zwischen den gewachsenen Aufgaben der Gerichte und der gegenwärtigen Organisation ihrer Arbeit zu nutzen. Dabei steht für den Bereich der Justiz prinzipiell die gleiche Aufgabe, die Alfred Neumann in seinem Referat auf der 11. Plenartagung für die Produktion stellte:

- „1. Die kurzfristige Rationalisierung, d. h. die Einführung von Maßnahmen auf vorwiegend organisatorischem, technologischem und arbeitsökonomischem Gebiet, die im laufenden Planjahr wirksam werden und einen geringen Aufwand an Mitteln erfordern;
2. die langfristige Rationalisierung, die zu umfangreichen fertigungstechnischen Veränderungen, der weitestgehenden Modernisierung der vorhandenen Anlagen und Ausrüstungen sowie der umfassenden Rekonstruktion nach Gesichtspunkten des wissenschaftlich-technischen Höchststandes der Betriebe führt.“³

Exakte Feststellung der Verantwortlichkeit

Die wichtigste Voraussetzung für die Rationalisierung der Arbeit der Gerichte ist die exakte Feststellung der Verantwortungsbereiche und die Analyse der Arbeitsstruktur und -auslastung jedes Mitarbeiters unter Beachtung der Besonderheiten, die sich aus der Größe der Gerichte, ihrer Struktur und den örtlichen Bedingungen ergeben.

Bisher wurde die Tätigkeit der Richter im wesentlichen nach ihrer Auslastung mit der Rechtsprechung im engsten Sinne, d. h. mit Gerichtsverfahren entsprechend den Prozeßordnungen, bemessen, und zwar statistisch nach der Zahl der Eingänge, der Erledigungen und der Reste. Dies reicht aber heute nicht mehr aus, weil den Richtern in den letzten Jahren immer neue, zusätzliche Aufgaben übertragen wurden. Zu einer exakten Einschätzung der Arbeitsauslastung müssen deshalb alle Seiten der richterlichen Tätigkeit erfaßt werden. Dazu gehört die Leitungstätigkeit der Direktoren — und bei den Bezirksgerichten auch der Senatsvorsitzenden —,

² Vgl. dazu Ziegler, „Die Leitung der Rechtsprechung muß weiter vervollkommen werden!“⁴, NJ 1964 S. 257 ff.

³ A. Neumann, Zum Entwurf des Volkswirtschaftsplans 1.966 (Referat auf der 11. Tagung des Zentralkomitees der SED), Berlin 1966, S. 18.

¹ Vgl. H. Benjamin, „Arbeiter-und-Bauern-Macht und sozialistische Rechtspflege“, Staat und Recht 1964, Heft 10, S. 1706 ff. (insb. S. 1718 ff.).